

Vorlage Nr. 126/06

Betreff: **Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem
 Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 Gesetzentwurf zur Umsetzung von Regelungen des
 Sozialgesetzbuches II in NRW - Eigenbeteiligung der
 kreisangehörigen Kommunen**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Sozialausschuss					Berichterstattung:		Frau Ehrenberg Herrn Schöpfer	
TOP	Abstimmungsergebnis					z.K.	vertagt	Verwiesen an:
	Einst.	Mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2201	Hilfen nach dem SGB II
------	------------------------

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnah- me	Finanzierung		Jährliche Folge- kosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzie- rung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvor- schläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezoge- ne Einnahmen (Zuschüs- se/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	<input type="checkbox"/> keine €	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt in Höhe von € **zur Verfügung.**
- in Höhe von **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur beabsichtigten Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zur Kenntnis.

Der Sozialausschuss unterstützt ausdrücklich die Aktivitäten der Verwaltung zur Abwendung einer nicht sachgerechten Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den verbleibenden Kosten des Kreises Steinfurt als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Begründung:

Zum 1. Januar 2005 ist das SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, in Kraft getreten. Mit Verordnung vom 27. September 2004 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Kreis Steinfurt als kommunalen Träger der Aufgaben nach dem SGB II zugelassen.

Der Kreis Steinfurt zählt zu den 10 Optionskommunen in NRW. Der Kreis Steinfurt hat sich in seinem Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II wesentlich auf die Erfahrungen und Erfolge der Stadt Rheine mit der Sozialagentur (Modellprojekt NRW von 01/2002 bis 12/2003) gestützt. Beispielhaft sind hier das Ziel „Erhöhung/ Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Sozialhilfegewährung“ durch Leistung der passgenauen Hilfe aus einer Hand und die Entwicklungen bzw. der Abbau von Fallzahlen und hiermit einhergehend die Einsparungen der städtischen Sozialhilfeaufwendungen genannt.

Im Rahmen der Durchführung des SGB II ist die Stadt Rheine im Wege der Delegation zuständig für:

- Materielle Leistungsgewährung zur Beseitigung der finanziellen Notlage
- Fallmanagement zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Schaffung und Koordination der Arbeitsgelegenheiten (Brückenjobs)
- Unterhaltsheranziehung.

Mit der Vermittlung in Arbeit und in Qualifizierungsmaßnahmen hat der Kreis Steinfurt die GAB KAÖR beauftragt.

Gesetzentwurf zur gemeindlichen Beteiligung an den SGB II-Kosten

Nach § 5 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes (zum Ausführungsgesetz des SGB II für NRW) tragen in den zur Option zugelassenen Kreisen die kreisangehörigen Kommunen 50 % der verbleibenden Kosten des Kreises Steinfurt als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierzu zählen die Kosten

- der Unterkunft und Heizung, § 22 I SGB II, abzgl. des Bundesanteils in Höhe von 29,1 %,
- für Wohnungsbeschaffung, Umzug, Mietkautionen, § 22 III SGB II,
- für einmalige Leistungen gem. § 23 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung einschl. für Schwangerschaft und Geburt, mehrtätige Klassenfahrten).

Durch Satzung kann ein Härteausgleich festgelegt werden, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend können Kreise und kreisangehörige Kommunen auch eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.

Im Gegensatz dazu ist bei Kreisen im Arbeitsgemeinschaftsmodell nur im Be-
nehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine Beteiligung an den Aufwen-
dungen möglich, und zwar ohne Festlegung einer Beteiligungsquote. Dies ge-
schieht vor dem Hintergrund, dass im Arbeitsgemeinschaftsmodell die Zuständig-
keit für beschäftigungsfördernde Leistungen ausschließlich bei der Bundesagen-
tur für Arbeit liegt. Dies stellt eine eklatante Benachteiligung der kreisangehö-
rigen Gemeinden im Optionsmodell dar, und zwar gerade dann, wenn wie im
Kreis Steinfurt, die beschäftigungsfördernden Leistungen nicht in der Zuständig-
keit der kreisangehörigen Gemeinden liegen.

Kritik an einer 50%igen Beteiligung der Gemeinden an den SGB II-Kosten des Kreises

In dem Gesetzentwurf wird als Begründung für diese Kostenbeteiligung der Ge-
meinden angeführt, dass „durch die Leistungsgewährung aus einer Hand inklusi-
ve der Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II auch der kreisangehörige Be-
reich durch Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen für eine effektive Umset-
zung des SGB II Sorge tragen und dadurch Einfluss auf die Entwicklung der Fall-
zahl nehmen kann“. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die jeweiligen
kreisangehörigen Gemeinden auch die Aufgaben der Vermittlung in Arbeit und
der Qualifizierungsmaßnahmen übernommen haben. Ansonsten hätte die aus-
drückliche Erwähnung des § 16 SGB II, der insbesondere die Arbeitsvermittlung
betrifft, keinen Sinn.

Wenn aber die Gemeinden die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und der Qualifi-
zierungsmaßnahmen nicht übernommen haben, ist eine Kostenbeteiligung dieser
kreisangehörigen Gemeinden nicht sachgerecht, weil sie keinen nennenswerten
Einfluss auf die Abwicklung der Integrationsleistungen nach § 16 SGB II (Ar-
beitsvermittlung und Qualifizierung) und damit auch nicht auf die Entwicklung
der Fallzahl haben. Diese Position wird im Gesetzgebungsverfahren auch vom
Städte- und Gemeindebund eindeutig und ausdrücklich verfolgt.

Eine Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den hier in Rede stehenden
Kosten nach SGB II ist ordnungspolitisch und rechtlich nur vertretbar, wenn die
Gemeinden auch tatsächlich Einflussmöglichkeiten zur Reduzierung der Fallzahlen
durch Vermittlung in Arbeit und durch Qualifizierungsmaßnahmen haben.

Solche Einflussmöglichkeiten hat die Stadt Rheine jedoch nicht, weil sie mit der
Durchführung aktiver Integrationsleistungen, also mit der Vermittlung in Arbeit
und mit der Qualifizierung, nicht beauftragt ist. Das gilt auch für alle anderen
Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt.

Die maßgebliche Einflussmöglichkeit stellt nämlich die Akquise von Arbeitsstellen
und die Vermittlung in Arbeit dar; diese Aufgabe ist im Kreis Steinfurt aber an
die GAB KAöR übertragen und fällt demzufolge nicht in die Zuständigkeit der
Stadt Rheine.

Die sonstigen Steuerungsmöglichkeiten, wie z.B. die Einflussnahme auf die Höhe der örtlichen Unterkunfts-kosten, sind marginal. Im Übrigen sind die Unterkunfts-kosten auch durch den örtlichen Wohnungsmarkt bestimmt, so dass eine Einflussmöglichkeit nur auf die im Einzelfall ungemessenen Unterkunfts-kosten besteht.

„Mit der Frage der Angemessenheit von Wohnraum ist der Kreis Steinfurt bislang sehr sensibel umgegangen und beabsichtigt, dies auch zukünftig zu tun“ erklärte der Kreis Steinfurt in der Sachdarstellung 5/2005 zur HVB-Konferenz am 16.03.2005. Auf der Grundlage einer kreiseinheitlichen Regelung erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten in einem zeitlich abgestuften Verfahren, beginnend mit den Fällen der höchsten Überschreitungen der Angemessenheitsgrenzen. Hier bewegt sich die Stadt Rheine in dem vom Kreis vorgegebenen Korridor, der weitere Einsparpotenziale nicht eröffnet. Etwa 60% der Leistungsfälle, in denen die Angemessenheitsgrenze derzeit überschritten wird, sind Ein-Personen-Haushalte. Hier ist eine Reduzierung der Unterkunfts-kosten allein aus faktischen Gründen nicht möglich, da auf dem Wohnungsmarkt in Rheine „ Single-Wohnungen“ (bis 45 qm/ 202,50 Euro Kaltmiete) kaum zur Vermietung angeboten werden.

Eine restriktive Ausübung des Ermessens bei Anerkennung angemessener Unterkunfts-kosten führt auch unter Berücksichtigung der dann zu leistenden Wohnraumbeschaffungskosten (Mietkaution, Umzugskosten) nicht zu nennenswerten Ausgabeminderungen. Im Gegenteil muss befürchtet werden, dass durch so genannte Segregationsprozesse das soziale Gefüge gestört würde.

Vermittlung in Arbeit

Die Verwaltung sieht bezogen auf die bisherigen Vermittlungserfolge der GAB noch Optimierungspotenzial.

Dieses ergibt sich aus dem Arbeitsmarktreport des Kreises Steinfurt für Dezember 2005. Stellt man nämlich die Zahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Vermittlung ins Verhältnis, ist festzustellen, dass in anderen Regionen des Kreises Steinfurt höhere Vermittlungsquoten erzielt wurden (siehe Anlage).

Die Verwaltung sieht folgenden Handlungsbedarf:

- drastische Verkürzung der Verfahrensdauer bis zur Eingliederungsvereinbarung mit Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung zur Durchsetzung von Sanktionen,
- Erstgespräch bei der GAB nach SGB II – Beantragung innerhalb einer Woche,
- Einrichtung einer zentralen Terminverwaltung zur Entlastung der Vermittler von Verwaltungstätigkeiten und zur Publikumssteuerung zu Gunsten von Akquise und Vermittlung (umgesetzt zum 06.03.2006),
- konsequentes und regelmäßiges Nachhalten von Eigenbemühungen als Teil der Eingliederungsvereinbarung,

- Auflösung des Personalengpasses,
- zusätzlicher Personaleinsatz zur Aufarbeitung von Arbeitsrückständen (Fertigung fehlender Eingliederungsvereinbarungen).

Die Bürgermeisterin hat den Landrat auf den dringenden Handlungsbedarf schriftlich hingewiesen.

Auswirkungen der Kostenbeteiligung für die Stadt Rheine

Eine Kostenbeteiligung bedeutet im Klartext, dass Rheine einerseits eine Eigenbeteiligung trägt, andererseits die Höhe der Beteiligung maßgeblich abhängt vom Arbeitsergebnis der GAB. Dies kann so nicht akzeptiert werden.

Die vorgesehene Kostenbeteiligung muss auf die entschiedene Ablehnung der Stadt Rheine stoßen, da sie die Stadt Rheine ohne sachlichen Grund erheblich finanziell mehr belastet.

Rheine als mit Abstand größte der 24 kreisangehörigen Kommunen im ländlich strukturierten Kreis Steinfurt verfügt über eine vergleichsweise hohe Leistungsempfängerdichte und würde somit im Vergleich zu anderen Kommunen im Kreis erheblich zusätzlich finanziell belastet:

Bedarfsgemeinschaften (BG) SGB II je 1.000 Einwohner (Stand: Dez. 2005):

Kreis Steinfurt	25,2 BG
Stadt Rheine	35,5 BG

Die Berechnung der beabsichtigten Kostenbeteiligung der Stadt Rheine auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes und des Entwurfes des Kreishaushaltes 2006 kommt zu folgendem Ergebnis:

Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(Haushaltsplanung Kreis Steinfurt 2006)

Ausgaben	35.850.000,00 €	Fortschreibung
Einnahmen	10.750.000,00 €	des Kreises
Zuschussbedarf	25.100.000,00 €	30.070.000,00 €
50 % Beteiligung der Gemeinden	12.550.000,00 €	15.035.000,00 €
Anteil Stadt Rheine (2.588 BG zu 10.650 BG)	3.049.708,92 €	3.653.638,00 € (2.746 BG zu 11.300 BG)
Entlastung aus Senkung der Kreisumlage	2.375.470,40 €	2.846.184,00 €
Verbleibende Mehrbelastung für die Stadt Rheine	674.238,52 €	807.454,00 €

Forderungen der Stadt Rheine

Für den Fall, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in Kraft tritt, sollte beim Kreis die Anwendung des neuen § 5 Abs. 5, Satz 3 AG-SGB II verlangt werden, wonach auch eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbart werden kann. Da die wesentlichen Einwirkungsmöglichkeiten beim Kreis bzw. bei der GAB liegen, kann dabei die „andere Verteilung“ der Aufwendungen nur eine **Verteilung nach dem bisherigen Kreisumlagesystem** bedeuten.

Das dem Kreis eingeräumte Ermessen dürfte sich bei der hiesigen Situation im Kreis Steinfurt auf Null reduzieren. Wenn entgegen dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung zur Kostenverteilung, nämlich bei einer Leistungsgewährung durch die beauftragten Gemeinden aus einer Hand Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen zu nehmen, hier eine Kostenbeteiligung im Kreis Steinfurt eingeführt wird, obwohl die Städte und Gemeinden überhaupt nicht diese zur Reduzierung der Fallzahlen notwendigen Eingliederungsleistungen (Arbeitsvermittlung und Qualifizierungsmaßnahmen) übernommen haben, dürfte dies rechtswidrig sein. Daher ist an der bisherigen Verteilungsregelung festzuhalten! Hilfsweise ist ein sachgerechter **Härteausgleich** zu fordern.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Wochen auf den unterschiedlichen politischen Ebenen auf die Folgen dieses Gesetzentwurfes hingewiesen. Insbesondere wurden Kreistagsmitgliedern, Landtagsabgeordneten, dem Landrat sowie dem Arbeitsminister Laumann die Auswirkungen einer Gesetzesänderung in der vorliegenden Entwurfsfassung und die daraus resultierenden Forderungen der Stadt Rheine unterbreitet.

Auch die Bürgermeister der größeren kreisangehörigen Kommunen Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Steinfurt wollen sich gemeinsam mit der Bürgermeisterin der Stadt Rheine an die Landesregierung und an die Fraktionen im Landtag gegen das in Kraft treten des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Fassung wenden .

Kommunen sowie Vermittlungsquote
Stand: Dezember 2005

Kommune	Anzahl BG	Anzahl VM	VM- Quote in %
Altenberge	137	43	31,39
Emsdetten	865	219	25,32
Greven	905	253	27,96
Hörstel	294	98	33,33
Hopsten	99	60	60,61
Horstmar	113	22	19,47
Ibbenbüren	1338	369	27,58
Ladbergen	113	47	41,59
Laer	149	41	27,52
Lengerich	646	168	26,01
Lienen	193	39	20,21
Lotte	386	96	24,87
Metelen	144	52	36,11
Mettingen	127	76	59,84
Neuenkirchen	271	73	26,94
Nordwalde	139	43	30,94
Ochtrup	502	165	32,87
Recke	206	76	36,89
Rheine	2710	498	18,38
Saerbeck	120	27	22,50
Steinfurt	1166	256	21,96
Tecklenburg	118	49	41,53
Westerkappeln	288	67	23,26
Wettringen	136	45	33,09
Kreis gesamt	11165	2882	25,81